

Richtlinien für die Abwicklung der Kurzzeitpflege

Stand 01.01.2021

Präambel

Die Kurzzeitpflege ist ein Angebot zur Entlastung für Personen, die einen nahen Angehörigen pflegen.

Die Kurzzeitpflege/-betreuung erfolgt in einer nach dem Kärntner Heimgesetz - K-HG, LGBl. Nr. 85/2013 i.d.g.F. bewilligten Pflege – und Betreuungseinrichtung.

§ 1

Grundsätze zur Abwicklung der geförderten Kurzzeitpflege

(1)

Die Inanspruchnahme der geförderten Kurzzeitpflege erfolgt über Antrag der Person (Antragsteller), welche den nahen Angehörigen (die pflegebedürftige Person) pflegt.

(2)

Der Antrag ist an die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übermitteln.

Die Abteilung 5 prüft den übermittelten Antrag samt Beilagen auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Richtlinie und weist ein Kurzzeitpflegebett zu.

(3)

Der Antragsteller hat sämtliche Angaben wahrheitsgemäß abzugeben.

(4)

Bei Falschangaben durch den Antragsteller sind die Kosten der Kurzzeitpflege von diesem zu ersetzen (§9).

(5)

Die Dauer des Aufenthaltes in einer Pflegeeinrichtung beträgt mindestens 4 durchgehende Tage bis maximal 28 Tage pro Kalenderjahr und kann in maximal zwei - in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen - auch in drei Einheiten in Anspruch genommen werden.

(6)

Auf die Gewährung der Kurzzeitpflege besteht kein Rechtsanspruch.

(7)

Die Kurzzeitpflege kann sowohl in Einbettzimmern als auch in Zweibettzimmern, welche den gleichen Qualitätsstandard wie die Langzeitpflegebetten aufweisen müssen, erfolgen.

(8)

Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege darf nicht als Einstieg („Schnuppern“) für eine anschließende Langzeitpflege verwendet werden. Sollte daher die Kurzzeitpflege in eine Langzeitpflege übergehen, so sind die Kosten für den Heimaufenthalt vom Eintrittstag an gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetzes (kurz: K-PBG), LGBl. Nr. 105/2022 i.d.g.F., zu ersetzen.

(9)

Zwischen der Inanspruchnahme der letzten Kurzzeitpflege und eines neuerlichen Antrages auf Kurzzeitpflege müssen mindestens 3 Monate liegen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1)

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, fördert die Kurzzeitpflege sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Antragsteller muss die pflegebedürftige Person vor Antragstellung mindestens ein halbes Jahr betreut und gepflegt haben,
- b) die pflegebedürftige Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Pflegestufe 3 bzw. bei demenzieller Erkrankung (Nachweis durch ärztliches Attest) zumindest die Pflegestufe 2 aufweisen,
- c) der Antragsteller muss mindestens die Hälfte des erforderlichen Betreuungs – und Pflegeaufwandes erbringen - das heißt, dass das Ausmaß der im Rahmen der Familienpflege zugekauften professionellen Betreuungs – und Pflegedienstleistungen über mobile soziale Dienste den Betreuungs – und Pflegeaufwand im Rahmen der familiären Pflege nicht übersteigen darf.

(2)

Der anspruchsberechtigte Personenkreis bestimmt sich nach § 3 K-PBG, wobei der Antragsteller und die pflegebedürftige Person ihren Hauptwohnsitz seit mindestens einem halben Jahr in Kärnten haben müssen. Bei Nichtvorliegen eines gemeinsamen Wohnsitzes muss es nachvollziehbar sein, dass der Angehörige die Betreuungs – und Pflegeleistungen trotzdem im geforderten Ausmaß (§ 2 Abs. 1 lit. c.) erfüllen kann.

(3)

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. plötzlicher krankheitsbedingter Ausfall des pflegenden Angehörigen) kann bei der Inanspruchnahme eines Kurzzeitpflegebettes im Rahmen der Kurzzeitpflege von der Voraussetzung, dass der Angehörige die pflegebedürftige Person vor Antragstellung mindestens ein halbes Jahr betreut und gepflegt haben muss, abgesehen werden.

§ 3

Angehörigenbegriff

Nahe Angehörige im Sinne dieser Richtlinie sind:

Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Geschwister und deren Ehegatten sowie Kinder, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Wahl – oder Pflegeeltern oder Wahl – oder Pflegekinder.

§ 4

Nachbarschaftspflege

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Antrag bei nachgewiesener Nachbarschaftspflege eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 3 erteilt werden.

§ 5

Antragsunterlagen

- (1) Folgende Unterlagen sind beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Unterabteilung Pflegewesen, vom Antragsteller einzureichen:
 - a. ausgefüllter Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflegepflege laut Anlage A,
 - b. letztgültiger Pflegegeldbescheid in Kopie,
 - c. Meldezettel des Antragstellers und der pflegebedürftigen Person (nicht älter als 3 Monate) oder gemeindeamtliche Bestätigung gemäß Anlage A,
 - d. Kopie der letzten drei Monatsrechnungen des allfällig in Anspruch genommenen mobilen sozialen Dienstes,
 - e. bei pflegebedürftigen Personen mit Erwachsenenvertreter der Bestellungsbeschluss bzw. bei nicht mehr unterschriftsfähigen Pflegelingen eine „Angehörigen-Vertretungsbefugnis“ (gewählter Erwachsenenvertreter) bzw. „Vorsorgevollmacht.“

§ 6

Transport

Ist der Transport der pflegebedürftigen Person von seinem Aufenthaltsort in die gewählte Einrichtung und/oder retour durch Angehörige bzw. andere Personen nicht möglich, erfolgt ab der Pflegestufe 5 eine Übernahme der notwendigen Beförderungskosten seitens des Landes Kärnten, wobei der Transport durch das Rote Kreuz vom Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege organisiert wird. Der Nachweis über die Transportbedürftigkeit der pflegebedürftigen Person erfolgt mittels eines ärztlichen Attestes.

§ 7

Eigenleistung

Als Eigenleistung für die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege hat die pflegebedürftige Person bzw. dessen gesetzlicher, vertraglicher oder gerichtlich bestellter Vertreter (Vorsorge-bevollmächtigter/Erwachsenenvertreter) 1/30 des Pflegegeldes an das Land Kärnten als Kostenbeitrag für jeden Tag zu bezahlen. Dieser wird vom Heimbetreiber vereinnahmt.

§ 8

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege“ gemäß den Richtlinien der Kärntner Landesregierung (Anlage A) stellt einen integrierten Bestandteil der Richtlinien dar.

§ 9

Rückersatzpflicht

Zu Unrecht bezogene Förderungen, die aufgrund von unrichtigen, unwahren oder unvollständigen Angaben im Verfahren gewährt wurden, sind zu ersetzen.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann bei Vorliegen sozialer Härte vom Ersatz abgesehen werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien gelten für Heimeintritte ab 01.01.2021.